

Richtlinie für die Vergabe von Mittel aus dem Fonds „Kollekte Energie und Umwelt“



I. Zuwendungszweck

Aus Mitteln der "Kollekte Energie und Umwelt" werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Förderung von Energie-, Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Raum der EKM, besonders auf Gemeinde-, Kirchenkreis- und Propsteiebene dienen. Die Kollektenmitteln sollen dabei helfen, Maßnahmen zur Energieeinsparung zu initiieren und Vorhaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu unterstützen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
 - a) Zuschüsse für Energieberatung, welche darauf abzielt, den Energieverbrauch in kirchlichen Gebäuden nachhaltig zu senken,
 - b) Projekte zur Förderung und Vermittlung von Wissen zu Erneuerbarer Energien,
 - c) Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität auf kirchlichen Grundstücken und Gebäuden,
 - d) Maßnahmen zur Förderung einer umweltgerechten Landnutzung kirchlicher Grundstücke,
 - e) Umweltbildungsvorhaben, die Schöpfungstheologische Fragestellungen aufgreifen, den Austausch und die Vermittlung von Wissen und Erfahrungen zu Umwelt und Natur ermöglichen bzw. fördern,
 - f) Vorhaben und Maßnahmen, die ein umweltgerechtes Verhalten vermitteln bzw. natur-schutzbezogene Fragestellungen aufgreifen,
 - g) Vorhaben und Maßnahmen, die in exemplarischer Weise nachhaltige Lebensstile und Konsummuster thematisieren, darstellen und vermitteln.
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) Zuschüsse für bau- und energietechnische Erneuerung, Sanierungen bzw. Renovierungen von Gebäuden und technischen Anlagen,
 - c) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

III. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird dreimal in Kalenderjahr durch die Kammer für Ökumene - Mission - Eine Welt über die Mittelvergabe entschieden.
- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewil-

ligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche in Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung von Vorhaben und Projekten sind an das Fachreferat für Umwelt- und Entwicklung im Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Über Zuwendungen beschließt die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt.
- (3) „Kleinstanträge bis zu einer Summe von maximal 500 Euro je Antrag kann die Umweltbeauftragte oder der Umweltbeauftragte der EKM ohne vorherige Abstimmung durch die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt bis zu einer durch die Kammer festgelegten Gesamtsumme anweisen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. März 2011 in Kraft.